



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per Mail an:

Bundesamt für Umwelt BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Luzern, 1. September 2020

Protokoll-Nr.: 1001

Änderung der Jagdverordnung: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu einer Änderung der Jagdverordnung eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern der Verordnungsänderung grundsätzlich zustimmt, allerdings bei mehreren Bestimmungen Anpassungen oder Ergänzungen beantragt. Die Einzelanträge finden sich in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge bei der weiteren Behandlung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Änderungs- und Ergänzungsanträge des Kantons Luzern zur Jagdverordnung

Änderungs- und Ergänzungsanträge des Kantons Luzern zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Art. 1 Abs. 1

Antrag: Ersatzlos streichen.

Begründung: Wildarten dürfen nur bejagt werden, wenn ihre Bestände eine nachhaltige jagdliche Nutzung zulassen. Die geplante Neuerung gem. Art. 1. Abs. 1 – welche sehr grossen Interpretationsspielraum («... sowie für weitere jagdbare Arten...», «... regional selten...», «... rasch abnehmen...») beinhalten – bringt den Revierkantonen sowie den Jagdgesellschaften enormen Mehraufwand. In den letzten 50 Jahren war die Jagd für den Rückgang keiner einzigen Art verantwortlich. Im Gegenteil: Die terrestrischen Arten aus dem Geltungsbereich JSV zeigen stabile oder wachsende Vorkommen und Verbreitung.

Art. 1 Abs. 2

Antrag: «*Örtlich bedroht ...*» ersetzen durch «... *regional für eine nachhaltige Bejagung zu geringe Bestände aufweisen ...*».

Begründung: Die Bezeichnung «örtlich» ist als Raumausdehnung zu eng gefasst, selbst für Arten mit einem kleinen Meta-Populationsraum. In der Praxis würde die Feststellung der örtlichen Bestandessituation zu einem enormen Erhebungs- und Administrativaufwand führen; entsprechende Personalressourcen sind nicht vorhanden.

Art. 1 Abs. 3

Antrag: Ersetzen durch: «... *Wo erforderlich, koordinieren sie die Jagdplanung für Wildarten mit kantonsübergreifendem Populationsraum*».

Begründung: Die Festsetzung der genannten drei Arten erscheint willkürlich und aus einer momentanen Optik begründet. Da gemäss Aussagen der Bundesverwaltung keine neuen Gremien für die Umsetzung dieser Verordnungsneuerung vorgesehen sind, wird die Koordination der Jagdplanung wie schon bisher im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit laufen, wo es sinnvoll und nötig ist. Ob es hierfür eine explizite Bestimmung braucht, wird kritisch hinterfragt.

Art. 1 Abs. 4

Antrag: Die Begriffe «Nachsucheorganisation» und «Meldezentrale» sollen aus den Erläuterungen gestrichen werden.

Begründung: Die Erläuterungen sollen explizit festhalten, dass die Verpflichtung der Organisation des Nachsuchewesens durch die Kantone nicht bedeutet oder suggeriert, dass die Kantone die Aufgabe selbst umsetzen müssen. Im Sinne der Auftragstaktik soll in Art. 1 Abs. 4 das Ziel formuliert, nicht aber die Art der Umsetzung vorgegeben oder präjudiziert werden. Die Kantone sollen in der Umsetzung volle Handlungsfreiheit haben und die Form dem Jagdsystem und den örtlichen Gegebenheiten anpassen können. Begrifflichkeiten wie «Nachsucheorganisation» oder «Meldezentrale» beschneiden die Autonomie der Kantone.

Antrag: Einfügen: «... die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt werden oder die anderweitig krank oder verletzt gemeldet werden».

Begründung: Neu gibt der Bund aus der Motivation «Tierschutz» heraus den Kantonen vor, eine geeignete Organisation für die Nachsuche und die Suche nach verletzten Tieren aus dem Strassenverkehr zu betreiben. Dies ist zu begrüßen. Die Begrifflichkeit ist jedoch zu eng gefasst, da auch aus anderen Gründen als durch die Jagd oder den Strassenverkehr festgestellte verletzte Tiere (z.B. im Zaun hängender Hirsch mit Beinbruch) sowie kranke Tiere (z.B. Fuchs mit Räude, abgemagertes Reh mit Durchfallspuren) rechtzeitig erlöst werden sollen. Diese Fälle sind ebenso tierschutzrelevant.

Kranke und verletzte Wildtiere sollen wenn immer möglich an Ort und Stelle getötet werden, um zusätzliche Angst und Stress zu vermeiden, ausser die Kriterien für das Verbringen in eine bewilligte Pflegestation sind gegeben. Handelt es sich um kleinere geh- oder flugunfähige Wildtiere (v.a. Vögel und verletzte Jungtiere, wie Fuchswelpen oder Rehkitze) werden diese von Privaten oft nicht der Jagdaufsicht gemeldet, sondern sie werden behändigt und in eine Tierarztpraxis gebracht. Da nicht alle diese Wildtiere die Kriterien für eine Behandlung und das Verbringen in eine Pflegestation erfüllen, muss der vorgeschlagene Art. 6 Abs. 2 mit der Kompetenz für Tierärztinnen und Tierärzte ergänzt werden, die Tiere zu euthanasieren (vgl. Antrag zu Art. 6 Abs. 2).

Art. 1a

Antrag: «... muss jährlich mit einem Kugelgewehr [...] zusätzlich mit einem solchen Gewehr erbringen ...» ersetzen durch «... muss jährlich mit allen auf der Jagd eingesetzten Waffen den Nachweis der Treffsicherheit erbringen. Die Kantone regeln die Einzelheiten im Rahmen eines interkantonal anerkannten Standards».

Begründung: Ein durch die Jagddirektorenkonferenz interkantonal geregelter Standard für den Treffsicherheitsnachweis ist etabliert. Die Formulierung des neuen Art. 1a ist fehlerhaft und wegen der nicht nachvollziehbaren Priorisierung der Kugelwaffe praxisfremd.

Art. 1b Abs. 1

Antrag: Ersatzlos streichen.

Begründung: Nachdem – wie im Wortlaut des Artikels abgebildet – bereits Art. 177 TSchV die entsprechende Kompetenz verlangt, bringt der Verordnungstext mehr Unklarheiten als Klärung. Eine Konsequenz der vorliegenden neuen Bestimmung wäre die faktische Abschaffung der Selbsthilfemassnahmen. Über die Verordnung wird also abgeschafft, was in Art. 12 Abs. 3 JSG ermöglicht und wofür den Kantonen die Kompetenz erteilt wird. Wir erachten Art. 1b als widersprüchlich oder gar gesetzeswidrig, weshalb wir die Regelung ersatzlos zu streichen ist.

Art. 1b Abs. 2

Antrag: «... Wildtiere dürfen bei der Jagd sowie bei behördlich angeordneten Abschüssen nur ...» ergänzen mit «... Wildtiere dürfen bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie bei Selbsthilfemassnahmen nur ...».

Begründung: Auch bei Selbsthilfemassnahmen sollen die gleichen Anforderungen an die Munition resp. ihre Tötungswirkung gestellt werden wie bei der Jagd oder angeordneten Abschüssen. Zudem soll bei der Überarbeitung überprüft werden, inwiefern weitere Anwendungen, insbesondere von Wildtierabschüssen in Gehegehaltungen, in die Regelung miteinbezogen werden müssten.

Art. 1b Abs. 4 Bst. a

Antrag: Die Einschränkung «... Paarhufer und Murmeltiere ...» streichen.

Begründung: Die technische Entwicklung und die Erfahrungswerte haben gezeigt, dass die Entwicklung der bleifreien Kugelmunition eine Qualität erreicht hat, welche die Anwendung auf der Jagd ohne Einschränkungen zulässt. Auch sind die Jägerinnen und Jäger seit Jahren darauf vorbereitet, dass – sobald möglich – ein Verbot der Bleimunition erfolgen wird. Vorzusehen ist allerdings in diesem Zusammenhang eine Übergangsfrist, auch wenn diese kurz gehalten werden kann (max. drei Jahre).

Art. 1b Abs. 6 Bst. b

Antrag: Ergänzung: «... harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlags mit anschliessendem Sicherstellen des Todes durch Ausbluten».

Begründung: Neu wird festgehalten, dass bei der Nottötung, wenn keine Faustfeuerwaffe wegen Gefährdung eingesetzt werden kann, kleine Wildtiere mit einem Schlag durch einen harten Gegenstand getötet werden dürfen. Dies ist inhaltlich sinnvoll, jedoch muss zwingend im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Tod sichergestellt werden muss. Dies erfolgt in der Regel durch Entbluten. Es reicht in Abstimmung mit der TSchV nicht, dies nur in den Erläuterungen zu nennen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. I

Antrag: «... in Streifgebieten von ...» ersetzen durch «... in Siedlungsgebieten und im Radius von mind. 100 m um bewohnte Gebäude innerhalb von Streifgebieten von ...».

Begründung: Das Ausbringen von Lockfutter soll durch bundesrechtliche Vorgaben nur im Siedlungsgebiet und um bewohnte Gebäude eingeschränkt werden. Weder Bären noch Wölfe sollen durch jagdlich begründete Fütterungen in die Nähe des Menschen gelockt werden. Dort machen Einschränkungen Sinn. Mit der im Entwurf vorgesehenen Regelung würden über hunderte von Quadratkilometern Anlockfütterungen oder Luderplätze und damit eine effiziente Schwarzwildjagd bzw. Passjagd eingeschränkt. Weitergehende Einschränkungen zur Fütterung müssen durch die Kantone mit Rücksicht auf die lokalen Erfordernisse und Verhältnisse erlassen werden können.

Art. 2a Abs. 2 sowie Art. 77 TSchV

Antrag: Folgende Passage in Art. 2a Abs. 2 streichen: «... bei kranken oder verletzten Wildtieren zusätzlich das Greifen, sofern das Nottöten dieser Tiere gemäss Artikel 1b Absatz 6 nicht möglich ist». Ausserdem Art. 77 Satz 3 TSchV streichen.

Begründung: Aus Sicht des Tierschutzes muss abgewogen werden, welches Übel das Kleinere ist. Mit einer Verletzung zeitlich länger Schmerzen erleiden oder durch den Hund gegriffen und getötet zu werden, ist mit sehr grossem Stress / grosser Angst und der Unsicherheit des schnellen Bewusstseinsverlustes verbunden. Die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach dies den schnellstmöglichen Tod des verletzten Tieres sicherstellt, sind aus Sicht des Tierschutzes nicht überzeugend. Ein ganz wichtiges Element hierbei ist auch, dass Hunden das korrekte Töten nicht gelernt werden kann, und der Hund nicht selber in der Lage ist zu entscheiden, ob eine Nottötung gemäss Art. 1b Abs. 6 möglich ist oder nicht. Es wird deshalb abgelehnt, dass Jagdhunde kranke oder nicht fluchtfähige Wildtiere greifen dürfen; dieser Satzteil ist zu streichen.

Auch die Ergänzung von Art. 77 TSchV mit einem dritten Satz ist nicht notwendig und angezeigt, da die Nachsuche ohne Greifen keine Gefährdung darstellt. In den Erläuterungen wird Wildschärfe als wichtig für die Nachsuche dargestellt. Diese Auffassung wird nicht geteilt.

Art. 2a Abs. 3

Antrag: *Ergänzung: «... auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln zulässig, soweit dies nach der Jagdschutzgesetzgebung zulässig ist».*

Begründung: Die Formulierung des Einsatzzweckes von Greifvögeln auf der Beizjagd (vorgeschlagen ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln) ist betreffend die Wildvögel zu präzisieren, da nicht alle Arten von Wildvögeln von den Greifvögeln vertrieben oder gejagt werden dürfen. Beim Vergrämen von Wildvögeln kann es sich auf dem Flugplatz um verschiedene Arten von Vögeln handeln. Bei der Beizjagd hingegen dürfen nur Rabenvögel und Tauben gejagt und getötet werden.

Art. 2a Abs. 3

Antrag: Den Begriff «Wildvögel» mit dem Begriff «Wild» ersetzen.

Begründung: Der Begriff «Wildvögel» sollte mit «Wild» ersetzt werden, um keine ungewollte Einschränkung zu machen. Zwar werden zurzeit in der Schweiz im Rahmen der Beizjagd wohl fast ausschliesslich Wildvögel gejagt, jedoch könnte die Beizjagd beispielsweise beim Aufkommen von Grauhörnchen zu deren Eindämmung beitragen.

Art. 4 Abs. 1

Antrag: Die Bestandesregulierung soll nur mit Bewilligung des Bafu zulässig sein.

Begründung: Laut dem erläuternden Bericht zu Art. 4 Abs. 2a JSV soll etwa ein Wolfsrudel mit dem Argument der Schadensverhütung reguliert werden können. Wir befürchten, dass dadurch eine Regulierung für eine Vielzahl von Situationen legitimiert werden könnte, was übermässig zulasten des Artenschutzes gehen würde. Deshalb schlagen wir vor, dass die Kantone dem Bafu anlässlich einer Anhörung nicht bloss mitteilen müssen, weshalb die Regulierung erforderlich ist, sondern dass sie verpflichtet werden, beim Bafu eine Bewilligung zur Regulierung einzuholen.

Art. 4 Abs. 3 lit. a Ziff. 2

Antrag: *«Den Bestand im Sommer ... sind, an Böcken...» ersetzen durch «Den Bestand an überjährigen Tieren pro Geschlecht und Altersklasse...».*

Begründung: Kitze können mit einem vertretbaren Beobachtungsaufwand kaum mit genügender Sicherheit auf das Geschlecht angesprochen werden. Wenn der Sommerbestand mit Kitzen massgebend würde, erfolgt die Anhörung und nachfolgende Planung zu spät im Jahr. Die nutzbare Zeit für die Regulation würde geschmälert.

Art. 4 Abs. 3 lit. b Ziff. 1-4

Antrag: Überarbeiten der Modalitäten und Anforderungen unter Berücksichtigung der Vollzugs- und Umsetzungsrealitäten in den Kantonen.

Begründung: Die Modalitäten und Differenzierungen gemäss Verordnungstext und Erläuterungen sind sehr kompliziert und zu aufwändig. Die Aufwendungen sind so hoch, dass personell weniger gut ausgestattete kantonale Jagdverwaltungen den Anforderungen nicht nachkommen können. Die vom Gesetzgeber vorgesehene vereinfachte Regulation von Problemarten wird mit den Modalitäten der Verordnung und den Erläuterungen faktisch verunmöglicht.

Art. 4 Abs. 3 lit. b

Antrag: Ergänzung mit einer Ziff. 5: «*die ergriffenen Massnahmen zur Abschreckung und Vergrämung*».

Begründung: Alle möglichen Schutzmassnahmen sollen umgesetzt werden, bevor regulatorische Massnahmen ergriffen werden können. Insbesondere sollen Wölfe, die sich zu nahe bei Siedlungen aufhalten, vor einem Abschuss zuerst vergrämt und abgeschreckt werden. Ein Schuss in die Nähe eines Wolfes ist oft ausreichend, um diesen von einem Ort fernzuhalten. Verschiedene Fälle haben gezeigt, dass abschreckende Massnahmen zur erfolgreichen Entspannung der Situation führen.

Art. 4 Abs. 3 lit. c Ziff. 1

Antrag: «... *die Verbreitung und die Anzahl von Brutpaaren auf Kantonsgebiet sowie einen angemessenen Eingriffssperimeter ...*» ersetzen durch «... *die Anzahl an Tieren inklusive Angaben zu den Brutpaaren an einem Gewässer resp. einem angemessenen Eingriffssperimeter*».

Begründung: Für die Schäden und Probleme sind nicht die Anzahl Brutpaare massgebend, sondern die Gesamtzahl an Tieren inkl. Jungtiere. Zudem ist für das Management der Bestand pro Gewässer oder Gewässerabschnitt massgebend. Die Ortstreue der Tiere ist sehr hoch, was Umsiedlungsversuche im Kanton Zug wiederholt gezeigt haben.

Art. 4 Abs. 3 lit. c Ziff. 3

Antrag: Ersatzlos streichen.

Begründung: Die Umsetzung des Fütterungsverbots kann mit vertretbarem Ressourcenaufwand und angemessener Verlässlichkeit nicht nachgewiesen werden. Wie soll an touristischen Hotspots (wie zum Beispiel in der Stadt Luzern) die Umsetzung des Fütterungsverbots überprüft und umgesetzt werden. Zudem ist keine Strafnorm vorgesehen. Mit den Anforderungen nach Ziff. 2 muss bereits dargelegt werden, welche weniger weitreichenden Massnahmen getroffen worden sind. Darin sind immer auch Massnahmen zur Verminderung der Fütterung beinhaltet.

Art. 4a Abs. 1

Antrag: Der erste Satz sei ersatzlos zu streichen.

Begründung: Es braucht keine zahlenmässige Fixierung. Das Wesentliche ist die Tragbarkeit des Bestandes für den Lebensraum. Es gibt Kolonien zum Beispiel im Pilatus, wo bereits 100 Tiere für den Lebensraum und damit für die Fitness der Tiere grenzwertig sind. Zudem hat das Bafu mit der Anhörung die Möglichkeiten, seine populationsbiologischen Überlegungen aufzunehmen.

Art. 4b Abs. 6

Antrag: Ersatzlos streichen.

Begründung: Der Wortlaut von Abs. 6 ist eine best-practice-Empfehlung und hat keine Berechtigung als Verordnungsartikel. Der Inhalt ist Ballast und trägt mit Formulierungen wie «... *soweit möglich nahe...*». nur zu Missverständnissen bei.

Art. 4c

Antrag: Ersatzlos streichen.

Begründung: Gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b müssen die Kantone dem Bafu bereits im Rahmen der Anhörung mitteilen, welche Art von Eingriffen geplant sind. Art. 4c ist obsolet und trägt nur zu Missverständnissen bei.

Art. 4d Abs. 1 lit. b

Antrag: Statt «... bei Wolfen nach der Anzahl Rudel ...» neu «... nach der Anzahl Rudel und der Anzahl Nutztierrisse».

Begründung: Der durch den Wolf verursachte Vollzugsaufwand für die kantonale Wildhut ist nicht nur auf Rudelvorkommen begrenzt, sondern bereits durch die Präsenz.

Art. 4d Abs. 1 lit. c

Antrag: Statt «... nach der Anzahl Brutpaare ...» neu «... nach der Anzahl Tiere».

Begründung: Der Vollzugsaufwand für die kantonale Wildhut wird nicht durch die Anzahl Brutpaare, sondern durch den Gesamtbestand begründet.

Art. 4d Abs. 2 lit. b

Antrag: Statt «... für Wölfe höchstens 50 000 Franken pro Rudel ...» neu «... für Wölfe 10 000 Franken pro Riss und – bei Rudeln – 50 000 Franken pro Rudel».

Begründung: Der durch den Wolf verursachte Vollzugsaufwand für die kantonale Wildhut ist nicht nur auf Rudelvorkommen begrenzt, sondern bereits durch die Präsenz.

Art. 4d Abs. 2 lit. c

Antrag: Statt «... für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20-100 Brutpaare, ... pro Kanton» neu «... für Höckerschwände 10 000 Franken pro Hundert überjährige Tiere».

Begründung: Der Vollzugsaufwand für die kantonale Wildhut wird nicht durch die Anzahl Brutpaare, sondern durch den Gesamtbestand begründet.

Art. 6 Abs. 2

Antrag: Ergänzung eines neuen dritten Satzes: «Ist ein überbrachtes pflegebedürftiges Wildtier aus fachlicher Sicht zu töten, führt die Tierärztin oder der Tierarzt dies bewilligungsfrei aus».

Begründung: Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung brauchen, wird begrüsst. Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch nicht ausreichend, da lange nicht alle in der tierärztlichen Praxis vorbeigebrachten, beeinträchtigten Wildtiere behandelt und gehalten werden sollen, da oftmals die sofortige Tötung zur Leidensbegrenzung die einzig vertretbare Handlung im Sinne des Tierschutzes ist. Wie unter Art. 1, Abs. 4 begründet, sind Tierärztinnen und Tierärzte mit der Kompetenz zu versehen, verletzte und kranke Wildtiere, die ihnen von Dritten gebracht werden, bewilligungsfrei zu euthanasieren. Viele solche Tiere erfüllen die Fachkriterien für eine Erstversorgung und das Überbringen in eine Pflegestation und Auswilderung nicht, da sie nicht wieder in die Natur integriert werden können und dort trotz physischer Wiederherstellung bald verenden würden. Diese Kompetenz ist notwendig, da es unrealistisch und dem Tierschutz abträglich ist, müsste der Tierarzt oder die Tierärztin Dritte zum Töten des Wildtieres aufbieten.

Art. 6^{bis} Abs. 2 Bst. a

Antrag: Die Definition des Offenfrontgeheges muss zwingend so ausgelegt sein, dass das Offenfrontgehege trotz des Namens auch rundum, das heisst auf allen vier Seiten, geschlossen sein kann/darf. In diesem Fall wäre mindestens ein Teil des Daches offen, so dass Sonne und Regen eindringen können.

Begründung: Falls künftig zwingend eine ganze Front offen sein müsste, wäre beispielsweise die freie Haltung von Habichten ohne Anbindung an der Flugdrahtanlage auf Grund der optischen Reize und den dadurch verursachten Stress nicht mehr möglich respektive nicht tierschutzgerecht.

Art. 6^{bis} Abs. 2 und 3, sowie Anhang 2 Tabelle 2, Besondere Anforderungen, Ziffer 13, zweiter Satz

Antrag: Beibehaltung der bisherigen Formulierung und Ausformulieren der Richtlinie nach Absatz 4, so dass für jagdlich genutzte Greifvögel jederzeit eine Voliere gemäss Mindestanforderungen der Tierschutzverordnung vorhanden sein muss und diese Greifvögel nur temporär, soweit nicht anders möglich, begründet eingeschränkt gehalten werden dürfen.

Begründung: Die Haltung von Greifvögeln, die jagdlich genutzt werden, ist seit jeher in der Tierschutzverordnung geregelt. Es braucht eine Wildtierhaltebewilligung, die nur erteilt werden darf, wenn verschiedene Anforderungen erfüllt sind. Dazu gehört ein Gehege mit festgelegter Mindestgrösse. Diese Mindestnormen wurden im Neuerlass der Tierschutzverordnung 2013 aufgrund des Tierschutzgesetzes von 2005 erheblich vergrössert, auch da es galt, der Tierwürde mehr Achtung zu verschaffen. Die falknerische Haltung von Greifvögeln wurde in diesem Kontext 2013 in die JSV aufgenommen und es wurde definiert, dass die Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn eine Beizjagd mit dem Vogel ausgeübt wird, der Halter die Jagdberechtigung (Jäger- und Falknerprüfung) dazu vorlegt und die falknerisch gehaltenen Vögel entsprechend ihrem natürlichen Bedürfnis ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben (Abs. 1). Zudem wurden die zulässigen Formen der falknerischen Haltung definiert (Mauserkammer, Flugdrahtanlage, kurzfristige Anbindehaltung an der Fessel im Zusammenhang mit Transport, Ausbildung Jungvögel, Flugtraining und Jagdausübung) und angegeben, in welchem biologischen Abschnitt (Gefiedermauser, Brutgeschehen) des Jahres diese eingeschränkte Haltung zulässig ist (Abs. 2). Explizit war die Dauer der Anbindehaltung zu dokumentieren (Abs. 3), da eine dauernde Anbindehaltung durch die Tierschutzverordnung verboten ist. Die vom Bafu nach Anhörung des BLV zu erlassende Richtlinie zur falknerischen Haltung ist bis dato nicht vorhanden (Abs. 4), jedenfalls konnte eine solche auf der Homepage des Bafu nicht eingesehen werden.

Da beide Verordnungen anzuwenden sind, muss nach geltendem Recht jeder Greifvogel, der zur Beizjagd / Wildschadenabwehr jagdlich eingesetzt wird, in einer Voliere mit den Mindestabmessungen gemäss Anhang 2 gehalten werden, ausser während begrenzter Zeiten (wenn er seinem Bedürfnis entsprechend Gelegenheit zum Freiflug hat). Neu wird vorgeschlagen, dass für Greifvögel, die jagdlich genutzt werden, die Mauserkammer als Offenfrontgehege bezeichnet wird und als ganzjährige Haltungseinrichtung genutzt werden kann, ohne eine Mindestgrösse anzugeben. Alternativ erlaubt der Vorschlag, den Greifvogel auch ganzjährig an der Flugdrahtanlage angebunden zu halten. Die Anbindung an der Fessel soll gleich geregelt bleiben, jedoch sind neu nur diese Zeiten zu dokumentieren.

Der Erläuterung, dass es um die bisherige Regelung gehe und nur Begrifflichkeiten besser gefasst seien, kann nicht gefolgt werden. Es wird sogar geltend gemacht, dass die Haltung in der Flugdrahtanlage – also am Fuss befestigt –, wo nur ein ganz beschränkter Ortswechsel möglich ist, keine Anbindehaltung darstelle. An der Flugdrahtanlage kann der Vogel ein Stück weit auffliegen und wenige Flügelschläge machen, entsprechend der Länge der Flugdrahtanlage und in Abhängigkeit seines Trainingszustandes und seiner Gewöhnung an die Anlage.

Er kann eingerichtete Plätze wie Futterstelle, Badebrente und Offenfrontgehege nutzen, aber er hat keine Wahl, denn er kann nur das Angebot in der Reichweite der Anbindehaltung nutzen. Auch in der Anbindehaltung am Pflöck kann der Vogel Flügelschläge machen, aber auf-fliegen kann er nicht.

Kein Greifvogel, der jagdlich genutzt wird, hat das ganze Jahr Freiflug. Eine Anbindehaltung bleibt eine Anbindehaltung, unabhängig davon, ob diese dem Vogel einmal etwas mehr bzw. einmal weniger Spielraum lässt. Die Biologie der Greifvögel ist auch bei der falknerischen Haltung zu berücksichtigen. Auch wenn der Vogel sich während des Federwechsels ruhiger verhält, ist eine Haltung während dieser Zeit unterhalb den Mindestanforderungen tierschutz-widrig und vor allem nicht notwendig, wie verschiedene Praxisbeispiele zeigen.

Die Jagdsaison dauert rund 4 Monate pro Jahr von ca. Mitte September bis ca. Mitte Feb-ruar. Eine Anbindehaltung für Trainings an Flugdrahtanlagen und anderen Geräten während der eigentlichen Trainingsphase am Tag unter kontrollierten Bedingungen im Einzelfall ist mit den Tierschutzvorgaben im Zusammenhang mit häufigen Freiflügen nur während der Jagd-saison vertretbar.

Eine derartige Einschränkung von Greifvögeln, die zur Jagd gehalten werden, wie es der vor-liegende Vorschlag will, könnte nur zulässig sein, wenn die Interessenabwägung (Wichtigkeit dieser Jagdmethoden) eine kostengünstige Haltung und wenig zeitaufwändiges Handling und Training der Vögel notwendig machen würde. Davon sind wir in der Schweiz weit ent-fernt. Die Änderungsvorschläge eröffnen Spielraum für einen grossen Rückschritt für das Tierwohl und die Missachtung der Würde der Greifvögel.

Nicht berücksichtigt ist bei diesem Vorschlag, dass im Einzelfall die jagdliche Nutzung schnell beendet sein kann (Krankheit, Unfall von Vogel oder verantwortlichem Falkner) und die nun nötige Voliere baurechtlich oder aus andere Gründen gar nicht bereitsteht und nicht erstellt werden kann – auch dies zu Lasten der Greifvögel.

Aus all diesen Gründen lehnen wir diese Änderung in Art. 6^{bis} JSV und in der Tierschutzver-ordnung ab.

Art. 8^{ter}

Bemerkung: Im vorliegenden Wortlaut wird das Füttern von Wasservögeln (keine Singvögel) nicht mehr erlaubt sein. Dies ist fachlich sinnvoll und ausgehend von den Problemen mit Schwänen, Graugänsen und anderen Kulturfolgearten nötig. Allerdings wird der Vollzug dadurch in Frage gestellt, dass im Gesetz gar kein Straftatbestand für dieses Fütterungsverbot geschaffen wurde.

Art. 9a Abs. 1

Antrag: Ergänzung: «*Dabei ist dem Bafu eine Frist von wenigen Arbeitstagen zu ge-währen*».

Begründung: Im Falle von Einzelmassnahmen muss je nach Fall innert kurzer Frist ent-schieden werden können. Für die Anhörung soll deshalb eine konkrete Frist bezeichnet wer-den.

Art. 9c Abs. 4

Antrag: «... *wenn dieser wiederholt Menschen beisst ...*» ersetzen durch «... *dieser nachweislich einen Menschen gebissen hat oder...*».

Begründung: Die Aspekte, unter denen eine Biber-Verhaltensauffälligkeit diagnostiziert wird, sind von ganz unterschiedlicher Qualität. Es kann nicht sein, dass ein Biber bereits beim Be-siedeln eines ungeeigneten Habitats als «krank» angesehen wird, andererseits mehrmals

zubeissen muss, um ebenfalls als verhaltensauffällig zu gelten. Eine Überprüfung und Überarbeitung der Inhalte ist nötig.

Art. 10a Abs. 1

Antrag: Ersetzen: «... an den effektiv berechneten Kosten...».

Art. 10b Abs. 4

Antrag: Ergänzung: «Das Bafu legt nach Anhörung des BLV und der VSKT ...».

Begründung: Gemäss JSV-Entwurf soll das Bafu alleine zuständig sein für die Richtlinien zur fachgerechten Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und zum Einsatz offizieller Herdenschutzhunde. Dies wird als nicht sachgerecht erachtet, da verschiedentlich Tierschutzanliegen massgebend sind. Die Anhörung der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärzte VSKT und/oder des BLV ist deshalb zu ergänzen, wie dies auch in anderen Richtlinien gemäss JSV die Regel ist.

Art. 10d Abs. 1

Antrag: «... mit höchstens 50 % an den Kosten ...» ersetzen durch «... mit 80 % an den Kosten ...».

Begründung: Was mit der Revision des JSG ganz neu als Wildschadentatbestand geschaffen wurde (Infrastrukturschäden durch den Biber), ist für gewässerreiche Kantone im Mittelland finanziell und personell kaum tragbar. Der Vollzug des JSG auf der Fläche wird allein durch die Kantone gestemmt; der Bund umschreibt die Aufgaben. Die personellen Konsequenzen haben also die Kantone zu tragen; da ist es im Rahmen einer Verbundaufgabe sachgerecht, wenn der Bund sich an den finanziellen Aufwendungen stärker beteiligt.

Art. 10d Abs. 2

Antrag: «... mit höchstens 50 % an den Kosten ...» ersetzen durch «... mit 80 % an den Kosten ...».

Begründung: Was mit der Revision des JSG ganz neu als Wildschadentatbestand geschaffen wurde (Infrastrukturschäden durch den Biber) und entsprechende Planungsarbeiten zur Folge hat, ist für gewässerreiche Kantone im Mittelland finanziell und personell kaum tragbar. Die personellen Konsequenzen haben die Kantone zu tragen. Im Rahmen der Verbundaufgabe soll sich der Bund an den finanziellen Aufwendungen stärker beteiligen.

Art. 10g Abs. 2 lit. b

Antrag: «... 50 Prozent der Kosten ...» ersetzen mit «... 80 Prozent der Kosten ...».

Begründung: Was mit der Revision des JSG ganz neu als Wildschadentatbestand geschaffen wurde (Infrastrukturschäden durch den Biber), ist für gewässerreiche Kantone im Mittelland finanziell und personell kaum tragbar. Der Vollzug des JSG auf der Fläche wird allein durch die Kantone gestemmt; der Bund umschreibt die Aufgaben. Die personellen Konsequenzen haben also die Kantone zu tragen. Im Rahmen der Verbundaufgabe ist es sachgerecht, wenn der Bund sich an den finanziellen Aufwendungen stärker beteiligt.

Art. 14a Abs. 1

Antrag: Statt «... vom Beginn des Nestbaus bis ...» neu «... von der ersten Eiablage bis...».

Begründung: Die in der Verordnung vorgesehene Ausweitung des Begriffs Brutgeschäft verlässt den in Art. 7 Abs. 5 JSG beinhalteten Schutz der Muttertiere bzw. der Altvögel und müsste im Gesetz verankert sein. Die Neudefinition des Begriffs Brutzeit hat folgende Konsequenz: Die Schonzeiten jagdbarer Arten werden erweitert, was zu Einschränkungen bei der

Holzerei führt. Bei Nistgelegenheiten an oder in Gebäuden wäre allenfalls mit dem neuen Brutzeitbegriff bis hin zum Bauverbot alles begründbar. Höhlen in Bäumen oder Nester in Hecken könnten bald auch im Siedlungsgebiet viele Naturelemente unter faktischen Schutz stellen. Dies würde wohl bloss dazu führen, möglichst keine Bäume, Hecken oder andere Naturelemente zu dulden. Die vorliegende Begriffserweiterung ist in der vorliegenden Form nicht umsetzbar.

Art. 16 Abs. 1 lit. a

Antrag: Ersatzlos streichen.

Begründung: Die kantonalen Schonzeiten müssen in der kantonalen Gesetzgebung erlassen werden. Diese wiederum wird vom UVEK geprüft und genehmigt. Die jährliche Meldung der Schonzeiten zuhanden des Bundes ist unnötig.

Antrag auf einen neuen Artikel zum Schutz der Wildtiere vor Zäunen

Immer wieder verfangen sich Wildtiere in Zäunen und Weidenetzen der Nutztierhaltung. Wir beantragen deshalb, in einem zusätzlichen Artikel solche Zäune zu regeln. Insbesondere sollte vorgeschrieben werden, dass solche Zäune entfernt werden, sobald sie nicht mehr benötigt werden (weil z.B. keine Nutztiere mehr auf der Weide sind).